



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Verwaltungsvorschriften zu § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 2, Satz 3 Nummern 3 und 4, Satz 4 sowie Absatz 2, § 76 Abs. 2 und § 78 LHO (VV Konzern)

**Vom 19. August 2015, zuletzt geändert am 30. Dezember 2021
In der für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 anzuwendenden Fassung**

§ 4 Staatliche Doppik

- (1) Das Rechnungswesen wird nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung (staatliche Doppik) gestaltet. Die staatliche Doppik folgt den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts, Erster und Zweiter Unterabschnitt, des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Dies umfasst insbesondere die Vorschriften zur
1. ...,
 2. ...,
 3. Bilanzierung nach den
 - a) allgemeinen Grundsätzen der Bilanzierung,
 - b) Gliederungsgrundsätzen für den Jahresabschluss,
 - c) Grundsätzen der Aktivierung und Passivierung,
 - d) Grundsätzen der Bewertung in der Eröffnungsbilanz,
 - e) Grundsätzen der Bewertung in der Abschlussbilanz,
 4. Abschlussgliederung.
- Maßgeblich sind die Bestimmungen für Kapitalgesellschaften.
- (2) Die für die Finanzen zuständige Behörde kann die in Absatz 1 genannten handelsrechtlichen Vorschriften konkretisieren, insbesondere bezüglich der Ausübung der handelsrechtlichen Wahlrechte, und abweichende Regelungen treffen, die auf Grund der Besonderheiten der öffentlichen Haushaltswirtschaft erforderlich sind. Sie soll die von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Standards für die staatliche Doppik und für Produkthaushalte übernehmen.

**§ 76
Rechnungslegung**

- (1) ...
- (2) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt die für die Finanzen zuständige Behörde für jedes Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung und die Konzernrechnung auf.

**§ 78
Bestandteile und Gliederung der Konzernrechnung**

- (1) Die Konzernrechnung besteht aus dem Konzernabschluss und dem Konzernlagebericht.
- (2) Der Konzernabschluss ist eine konsolidierte Zusammenfassung der Abrechnung des Gesamtplans (Jahresabschluss) und der Jahresabschlüsse der zu konsolidierenden Organisationen.
- (3) Der Konzernabschluss besteht aus
 - 1. der Konzernbilanz,
 - 2. der Konzernergebnisrechnung,
 - 3. der Kapitalflussrechnung,
 - 4. dem Konzernanhang sowie
 - 5. dem Eigenkapitalspiegel.

Auf Grund von § 11 und § 4 Absatz 2 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummern 3 und 4, Satz 4 sowie Absatz 2, § 76 Absatz 2 und § 78 LHO:

Inhalt

1.	Grundsätze	4
2.	Konsolidierungskreis	4
3.	Konsolidierungsgrundsätze	4
3.1	Einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	4
3.2	Abschlussstichtag der einbezogenen Abschlüsse	5
3.3	Grundsätze für die Vollkonsolidierung	5
3.3.1	Verzicht auf Einbeziehung	5
3.3.2	Simultankonsolidierung	6
3.3.3	Erstkonsolidierung von vollkonsolidierten Organisationen	6
3.3.4	Zwischenergebniseliminierung	6
3.3.5	Steuerschuldverhältnisse	6
3.3.6	Steuerlatenzen	6
3.4	Grundsätze für die Quotenkonsolidierung	7
3.5	Grundsätze für die Einbeziehung at equity	7
4.	Bestandteile der Konzernrechnungslegung.....	7
4.1	Gliederung der Konzernbilanz	7
4.2	Gliederung der Konzernergebnisrechnung.....	9
4.3	Kapitalflussrechnung	11
4.4	Konzernanhang	11
4.5	Eigenkapitalspiegel	11
4.6	Konzernlagebericht	11
5.	Prozess der Konzernabschlusserstellung.....	11
5.1	Datenmeldung	11
5.2	Saldenabstimmung.....	11

VV Konzern

1. Grundsätze

Der Konzernabschluss der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der jeweils geltenden Fassung für große Kapitalgesellschaften gestaltet, sofern nachfolgend nicht Abweichendes geregelt ist. Anstelle des handelsrechtlichen Begriffs „Unternehmen“ wird nachfolgend der Begriff „Organisation“ verwendet.

Die Regelungen in diesen Verwaltungsvorschriften gelten für Erwerbs- und Erstkonsolidierungsvorgänge nach dem 31. Dezember 2014. Bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommene Konsolidierungsmaßnahmen werden fortgeführt.

2. Konsolidierungskreis

Der Konzern der FHH (Konzern) umfasst neben der Kernverwaltung als Konzernmutter die Tochterorganisationen, auf die die Kernverwaltung im Sinne des § 290 Absatz 1 HGB unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss hat, und die Beteiligungen an Gemeinschaftsorganisationen im Sinne des § 310 Absatz 1 HGB sowie an assoziierten Organisationen im Sinne des § 311 Absatz 1 HGB, auf die die FHH einen maßgeblichen Einfluss hat. Anteile an einer Organisation, auf die die FHH weder beherrschenden noch maßgeblichen Einfluss hat, werden als Finanzanlage in den Konzern einbezogen.

Organisationen sind neben der Kernverwaltung die Unternehmen im Sinne des § 65, die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen), die Landesbetriebe, die Sondervermögen und die Hochschulen sowie deren unmittelbare und mittelbare Beteiligungen.

Die Finanzbehörde legt den jeweils für einen Abschlussstichtag gültigen Konsolidierungskreis fest und gibt diesen im Verlauf der Konzernabschlusserstellung bekannt.

3. Konsolidierungsgrundsätze

3.1 Einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Einheitlichkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Konzern ergibt sich aus den Vorgaben zu den Einzelabschlüssen nach den VV zu § 65 bzw. den VV zu § 106.

Die für den Konzernabschluss einzureichenden Datenmeldungen der einbezogenen Organisationen sind entsprechend der Konzernbilanz und -ergebnisrechnung nach Nr. 4.1 und 4.2 zu gliedern.

Weicht der Jahresabschluss einer in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterorganisation von den einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ab, besteht nach § 308 Absatz 2 Satz 1 HGB die Verpflichtung zur Aufstellung eines Abschlusses nach den Methoden, die auf den Konzernabschluss anzuwenden sind. Inwieweit § 308 Absatz 2 Sätze 3 und 4 in Anspruch genommen werden, entscheidet die Finanzbehörde im Einzelfall.

Die Posten aus den Jahresabschlüssen der Tochterorganisationen werden selbst dann unverändert in den Konzernabschluss übernommen, wenn die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Kernverwaltung aufgrund der Besonderheiten der öffentlichen Haushaltswirtschaft vom Handelsrecht abweichen. Umgekehrt werden in diesen Fällen auch die Posten der Kernverwaltung nicht auf konzerneinheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angepasst.

3.2 Abschlussstichtag der einbezogenen Abschlüsse

Der Konzernabschluss ist auf den 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres zu erstellen. Die Jahresabschlüsse der im Wege der Voll- oder Quotenkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogenen Organisationen sollen auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellt werden. Liegt der Abschlussstichtag einer einbezogenen Organisation mehr als drei Monate vor dem Stichtag des Konzernabschlusses, ist ein auf den Stichtag und den Zeitraum des Konzernabschlusses aufgestellter Zwischenabschluss zu erstellen. Die Finanzbehörde kann auf die Aufstellung eines Zwischenabschlusses verzichten, wenn sich hieraus keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns ergeben.

Für die Bewertung von Beteiligungen nach der Equity-Methode (at equity) ist der jeweils letzte Jahresabschluss der Organisationen zugrunde zu legen.

3.3 Grundsätze für die Vollkonsolidierung

Die Kernverwaltung und diejenigen Tochterorganisationen, auf die die FHH unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss hat, sind im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einzubeziehen, sofern nicht aus Gründen der Unwesentlichkeit auf ihre Einbeziehung verzichtet wird. Hierbei gelten die im Folgenden getroffenen Festlegungen.

3.3.1 Verzicht auf Einbeziehung

Die FHH macht von den Einbeziehungswahlrechten des § 296 HGB Gebrauch.

Als unwesentlich für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns im Sinne von § 296 Absatz 2 HGB gelten widerlegbar Tochterorganisationen, die in einem Konzernabschluss einer zwischengeschalteten Mutter als unwesentlich angesehen werden oder die keines der folgenden Wesentlichkeitskriterien erfüllen:

- Bilanzsumme > 20 Mio. Euro
- Umsatz > 15 Mio. Euro
- Jahresergebnis > 10 Mio. Euro bzw. < -10 Mio. Euro

Bei mehreren aufgrund von § 296 Absatz 2 Satz 1 HGB nicht einzubeziehenden Organisationen ist nach § 296 Absatz 2 Satz 2 HGB zu prüfen, ob diese auch zusammen von untergeordneter Bedeutung sind. Die hierdurch nicht einbezogenen Organisationen sollen zusammen 5 vom Hundert der Bi-

VV Konzern

lanzsumme oder der Umsatzerlöse bezogen auf den gesamten Konzernabschluss nicht übersteigen.

Hiernach als unwesentlich einzustufende Tochterorganisationen werden nicht im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen, sondern in der Konzernbilanz zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost) bilanziert.

3.3.2 Simultankonsolidierung

Der Konzernabschluss wird nach den Grundsätzen der Simultankonsolidierung erstellt. Hierbei werden alle vollkonsolidiert und quotal einbezogenen Organisationen so behandelt, als wären sie direkte Tochterorganisationen der Kernverwaltung und nicht zuvor zu Teilkonzernabschlüssen ihrer jeweiligen direkten Mutterorganisationen aggregiert.

3.3.3 Erstkonsolidierung von vollkonsolidierten Organisationen

Die Erstkonsolidierung von vollkonsolidierten Organisationen erfolgt nach der Neubewertungsmethode.

3.3.4 Zwischenergebniseliminierung

Zwischenergebnisse sind zu eliminieren, soweit diese für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Untergeordnete Bedeutung wird vermutet, wenn das einzelne Zwischenergebnis nicht mehr als 20 Mio. Euro beträgt und die betroffenen Bilanzposten durch Zwischengewinne nicht um mehr als 5 vom Hundert bezogen auf den gesamten Konzernabschluss abweichen.

3.3.5 Steuerschuldverhältnisse

Aus dem Steuerschuldverhältnis der Tochterorganisationen zur FHH resultierende Steuerforderungen, Steuerverbindlichkeiten sowie Steueraufwendungen und Steuererträge sind im Konzernabschluss nicht zu eliminieren (Brutomethode). Gleiches gilt für die dazugehörigen steuerlichen Nebenleistungen und Zinsen.

3.3.6 Steuerlatenzen

Soweit Steuerlatenzen, die sich aus Unterschieden zwischen den Wertansätzen in der Steuerbilanz und dem handelsbilanziellen Jahresabschluss einer Organisation (sog. Handelsbilanz I) ergeben, nicht gemäß § 274 HGB bei der Erstellung des Einzelabschlusses bilanziert worden sind, (erste Stufe), kann die Finanzbehörde für Zwecke der Konzerneinbeziehung eine Handelsbilanz II anfordern (siehe Nr. 3.1).

Sich durch die Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung (siehe Nr. 3.1) ergebende latente Steuern (zweite Stufe) sind in der Überleitung zur Handelsbilanz II von den Tochterorganisationen im Rahmen der Datenmeldung zu berücksichtigen.

Für den Konzernabschluss sind darüber hinaus die konsolidierungsbedingten Steuerlatenzen zu ermitteln (dritte Stufe). Die Beträge der sich ergebenden Steuerbelastungen und -entlastungen sind mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen zum Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen zu bewerten und nicht abzuzinsen. Steuerlatenzen aus der dritten Stufe sind nur zu bilden, wenn sie für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FHH wesentlich sind.

3.4 Grundsätze für die Quotenkonsolidierung

Beteiligungen an Gemeinschaftsorganisationen sind at equity anhand der Buchwertmethode in den Konzernabschluss einzubeziehen (siehe Nr. 3.5). Nur in Fällen, in denen die Anwendung der Equity-Methode zu einem unzutreffenden Bild der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Konzerns führen würde, sind Beteiligungen ausnahmsweise im Wege der Quotenkonsolidierung anteilig in den Konzernabschluss einzubeziehen. In diesen Fällen gelten die Regelungen für vollkonsolidierte Organisationen entsprechend (siehe Nr. 3.3).

3.5 Grundsätze für die Einbeziehung at equity

Beteiligungen an assoziierten Organisationen sind at equity anhand der Buchwertmethode in den Konzernabschluss einzubeziehen. Stellt die Beteiligung einen Konzernabschluss auf, ist dieser für die Konsolidierung at equity maßgeblich. Hierbei ist es unerheblich, ob der Konzernabschluss nach den Regelungen des HGB oder der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt wurde.

Die Equity-Methode ist nicht anzuwenden, wenn die Beteiligung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist; die Organisation ist dann in der Konzernbilanz zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost) zu bilanzieren. Von einer untergeordneten Bedeutung ist widerlegbar auszugehen, wenn die Anteile in einem Konzernabschluss einer zwischengeschalteten Mutter als unwesentlich angesehen werden oder die der FHH zuzurechnenden Anteile keines der folgenden Wesentlichkeitskriterien erfüllen:

- Bilanzsumme > 100 Mio. Euro
- Jahresergebnis > 10 Mio. Euro bzw. < -10 Mio. Euro

Bei der Bilanzierung at equity und at cost gilt Nr. 3.1 (einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) nicht.

4. Bestandteile der Konzernrechnungslegung

4.1 Gliederung der Konzernbilanz

In der Konzernbilanz sind mindestens die nachfolgend bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen. Posten, die keinen Betrag ausweisen, werden nicht aufgeführt, es sei denn, dass im vorhergehenden

VV Konzern

Geschäftsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde. Zu jedem Posten ist der entsprechende Betrag des Vorjahres anzugeben.

Aktiva	Passiva
<p>A. Anlagevermögen</p> <p>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechte aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen 2. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände 3. Geschäfts- oder Firmenwerte 4. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände <p>II. Sachanlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundstücke und Bauten 2. Technische Anlagen und Maschinen 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 4. Kunstgegenstände, Denkmäler und museale Sammlungen 5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau <p>III. Finanzanlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anteile an verbundenen, nicht vollkonsolidierten Organisationen 2. Ausleihungen an verbundene, nicht vollkonsolidierte Organisationen 3. Beteiligungen an assoziierten Organisationen 4. Sonstige Beteiligungen 5. Ausleihungen an Organisationen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 6. Wertpapiere des Anlagevermögens 7. Sonstige Ausleihungen <p>B. Umlaufvermögen</p> <p>I. Zum Verkauf bestimmte Grundstücke</p> <p>II. Vorräte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen 3. Fertige Erzeugnisse und Waren 4. Geleistete Anzahlungen für Vorräte <p>III. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2. Forderungen gegen verbundene, nicht vollkonsolidierte Organisationen 3. Forderungen gegen Organisationen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 4. Forderungen gegen Gesellschafter außerhalb des Konsolidierungskreises 5. Sonstige Vermögensgegenstände <p>IV. Wertpapiere des Umlaufvermögens</p> <p>V. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</p> <p>C Rechnungsabgrenzungsposten</p> <p>D. Aktive latente Steuern</p> <p>E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</p> <p>F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</p>	<p>A. Eigenkapital</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Nettoposition II. Allgemeine Rücklage (Kapital-/Gewinnrücklage) III. Zweckgebundene Rücklagen IV. Eigenkapitalposten der Kernverwaltung nach § 79 LHO V. Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung VI. Ausgleichsposten für nicht beherrschende Anteile anderer Gesellschafter VII. Konzern-Bilanzergebnis VIII. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag <p>B. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung</p> <p>C. Sonderposten</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse II. Sonderposten für Beiträge III. Sonstige Sonderposten <p>D. Rückstellungen</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen II. Rückstellungen für Rückzahlungsverpflichtungen und Steerrückstellungen III. Sonstige Rückstellungen <p>E. Verbindlichkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Anleihen und Obligationen II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten III. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen IV. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen V. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen, nicht vollkonsolidierten Organisationen VI. Verbindlichkeiten gegenüber Organisationen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht VII. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern außerhalb des Konsolidierungskreises VIII. Sonstige Verbindlichkeiten <p>F. Rechnungsabgrenzungsposten</p> <p>G. Passive latente Steuern</p>

4.2 Gliederung der Konzernergebnisrechnung

In der Konzernergebnisrechnung sind mindestens die nachfolgend bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen. Nr. 4.1 Sätze 2 und 3 ist anzuwenden.

- 1. Steuererträge und Erträge aus steuerlichen Nebenleistungen**
- 2. Erträge aus Transferleistungen**
- 3. Erträge aus Betriebsmittelzuschüssen**
- 4. Erträge aus dem Länderfinanzausgleich**
- 5. Umsatzerlöse**
- 6. Gebühren und ähnliche Erträge**
- 7. Veränderungen des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen**
- 8. Andere aktivierte Eigenleistungen**
- 9. Sonstige Erträge**
 - a) Erträge aus Anlagenabgang
 - b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
 - c) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse
 - d) Übrige sonstige Erträge
- 10. Materialaufwendungen**
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
 - b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
- 11. Personalaufwendungen**
 - a) Entgelte und Bezüge
 - b) Sozial- und Versorgungsleistungen für Altersversorgung
 - c) Sonstige Sozial- und Versorgungsleistungen
- 12. Aufwendungen aus Transferleistungen**
- 13. Aufwendungen aus Betriebsmittelzuschüssen**
- 14. Aufwendungen für den Länderfinanzausgleich**
- 15. Abschreibungen**
 - a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen
 - b) Abschreibungen auf Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten
- 16. Aufwendungen aus Mieten und Pachten**
- 17. Sonstige Aufwendungen**
 - a) Aufwendungen aus Anlagenabgang
 - b) Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit
 - c) Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse
 - d) Übrige sonstige Aufwendungen
- 18. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit**
- 19. Ergebnis aus Beteiligungen**
- 20. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens**
- 21. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**
- 22. Erträge aus Zuschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens**
- 23. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens**
- 24. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**
- 25. Finanzergebnis**
- 26. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**
- 27. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**
 - a) Latente Steuern
 - b) Übrige Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
- 28. Sonstige Steuern**
- 29. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**
- 30. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus Vorjahren**
- 31. Einstellungen in / Entnahmen aus Rücklagen**
- 32. Einstellungen in / Entnahmen aus Eigenkapitalposten der Kernverwaltung nach § 79 LHO**
- 33. Enthaltener Gewinn nicht beherrschender Anteile**
- 34. Enthaltener Verlust nicht beherrschender Anteile**
- 35. Konzern-Bilanzergebnis**

4.3 Kapitalflussrechnung

Die Ermittlung des Kapitalflusses aus laufender Geschäftstätigkeit erfolgt nach der indirekten Methode. Nr. 4.1 Sätze 2 und 3 ist anzuwenden.

4.4 Konzernanhang

Für den Konzernanhang (§ 78 Absatz 3 Nr. 4) gelten die Regelungen in Nr. 6 VV Bilanzierung entsprechend. Angaben, die die Kernverwaltung betreffen, dürfen durch Verweis auf den Anhang des Jahresabschlusses der Kernverwaltung erläutert werden.

Der Konsolidierungskreis und dessen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind anzugeben.

Im Rahmen des Konzernabschlusses ist keine Segmentberichterstattung vorzulegen.

4.5 Eigenkapitalspiegel

Im Eigenkapitalspiegel (§ 78 Absatz 3 Nr. 5) ist die im Berichtsjahr und im Vorjahres-Vergleichszeitraum eingetretene Veränderung der einzelnen Eigenkapitalpositionen gemäß Konzernbilanzgliederung darzustellen.

4.6 Konzernlagebericht

Der Inhalt des Konzernlageberichts richtet sich nach § 315 HGB. Er wird entsprechend § 315 Absatz 3 HGB mit dem Lagebericht der Kernverwaltung zusammengefasst. Es gilt Nr. 7 VV Bilanzierung.

5. Prozess der Konzernabschlusserstellung

5.1 Datenmeldung

Die Finanzbehörde gibt in einem jährlichen Rundschreiben (Melderundschreiben) die Parameter für die Datenmeldung zur Konzernabschlusserstellung vor (insbesondere den Konsolidierungskreis, den Konzernkontenplan und Termine für die Datenmeldung).

5.2 Saldenabstimmung

Zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Einheiten (Kernverwaltung, vollkonsolidierte Töchter und anteilig einbezogene Beteiligungen) sind Saldenabstimmungen durchzuführen. Wesentliche Differenzen (oberhalb von 250 Tsd. Euro) sind zu klären. Weitere Abstimmungsparameter und Termine werden im Melderundschreiben (Nr. 5.1) vorgegeben.